



## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der ORAFOL Europe GmbH**

### **§ 1 Allgemeines und Geltung**

- (1) Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen von Orafol sind Bestandteil der Verträge über Lieferungen und Leistungen zwischen dem Lieferanten bzw. Leistungserbringer und Orafol.
- (2) Von diesen allgemeinen Einkaufsbedingungen abweichende oder sie ergänzende Bedingungen des Lieferanten oder Leistungserbringers sind für Orafol unverbindlich, auch wenn Orafol nicht widerspricht oder der Lieferant bzw. Leistungserbringer erklärt, nur zu seinen Bedingungen liefern zu wollen.

### **§ 2 Lieferzeit / Gefahrübergang**

- (1) Die vereinbarte Lieferzeit ist verbindlich. Für die Einhaltung des Liefertermins ist die Lieferung der mangelfreien Ware an Orafol zu gewöhnlichen Geschäftszeiten mit den erforderlichen Versandpapieren an dem in der Bestellung genannten Bestimmungsort maßgeblich. Der Lieferant ist verpflichtet, Orafol unverzüglich schriftlich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- (2) Im Falle des Lieferverzuges stehen Orafol die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Orafol berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadenersatz statt der Leistung zu verlangen. Verlangt Orafol Schadenersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, Orafol nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (3) Lieferungen erfolgen, soweit keine andere Vereinbarung getroffen werden, „DDP Bestimmungsort (Incoterms 2010)“. Der Lieferant hat die Liefergegenstände sachgemäß zu verpacken sowie zu versenden und hierbei alle maßgeblichen Verpackungs- und Versandvorschriften einzuhalten. Bis zur Ankunft der vertragsgemäßen Ware am Bestimmungsort trägt der Lieferant die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung.
- (4) Der Lieferant hat dafür Sorge zu tragen, dass die Lieferungen und Leistungen sämtlichen Umweltschutz-, Unfallverhütungs-, Arbeitsschutzvorschriften sowie anderen sicherheitstechnischen Regeln des Landes des Bestimmungsortes entsprechen. Insbesondere hat der Lieferant sämtliche Anforderungen gemäß der EU Verordnung 1907/2006 vom 18.12.2006 (sog. „REACH Verordnung“) zu beachten.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen exakt Orafols Bestellnummer anzugeben.

### **§ 3 Angebot / Angebotsunterlagen**

- (1) Der Lieferant ist verpflichtet, Orafols Bestellungen innerhalb einer Frist von 5 Tagen anzunehmen.
- (2) An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen behält sich Orafol Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten ohne Orafols ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich für die Fertigung aufgrund von Orafols Bestellung zu verwenden. Nach Abwicklung der Bestellung sind sie Orafol unaufgefordert zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten, insoweit gilt ergänzend die Regelung von § 8 Abs. 5.

### **§ 4 Preise – Zahlungsbedingungen**

- (1) Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung schließt der Preis Lieferung „frei Haus“ inklusive Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis enthalten.
- (2) Über die erfolgten Lieferungen sind Rechnungen auszustellen, die den jeweils gültigen gesetzlichen Anforderungen an Rechnungen nach dem Mehrwertsteuerrecht der Staaten entsprechen, deren Mehrwertsteuerrecht der in Rechnung gestellten Lieferung unterliegen.
- (3) Der Lieferant hat pro Bestellung eine prüfbare Rechnung zu erstellen, die sämtliche gesetzlich vorgeschriebene Pflichtangaben nach deutschem Recht enthalten muss. Auf der Rechnung ist die vollständige Bestellnummer anzugeben.
- (4) Orafol bezahlt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, den Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen, gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt, mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt.

### **§ 5 Mängelhaftung**

- (1) Orafol ist verpflichtet, die Ware innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen. Die Rüge ist rechtzeitig, sofern sie innerhalb einer Frist von 5 Arbeitstagen, gerechnet ab Wareneingang, oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung bei dem Lieferanten eingeht. Sofern zwischen dem Lieferanten und Orafol eine Qualitätssicherungsvereinbarung getroffen worden ist, gelten die gesonderten Bestimmungen der zwischen dem Lieferanten und Orafol bestehenden Qualitätssicherungsvereinbarung.
- (2) Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen Orafol ungekürzt zu; in jedem Fall ist Orafol berechtigt, von dem Lieferanten die Mängelbeseitigung oder die Lieferung einer neuen Sache zu verlangen. Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten.

- (3) Wenn ein Mangel entdeckt wird, bevor die fehlerhafte Ware die Produktionsstätte verlassen hat oder bevor die fehlerhafte Ware durch Orafol verarbeitet wurde, ist dem Lieferanten Gelegenheit zu geben, den Mangel zu beseitigen oder die fehlerhafte Ware zu ersetzen, vorausgesetzt, die Beseitigung führt zu keiner Verzögerung der Produktion bei Orafol.“
- (4) Wenn von Orafol aus betrieblichen Gründen – insbesondere aus Gründen im Zusammenhang mit dem zeitlichen Produktionsablauf – vernünftiger Weise nicht erwartet werden kann, dem Lieferanten die Mängelbeseitigung oder die Nachlieferung der Ware zu gestatten, oder der Lieferant nicht zur Nachbesserung und Nachlieferung in der Lage ist, ist Orafol berechtigt, den Mangel selbst auf Kosten des Lieferanten zu beseitigen oder ihn durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu beheben.
- (5) Die Verjährungsfrist beträgt 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit nicht die zwingende Bestimmung der §§ 445b, 478 Abs. 2 BGB eingreift. Die übrigen zwingenden Bestimmungen des Lieferregresses bleiben unberührt.

#### **§ 6 Produkthaftung / Freistellung / Versicherungsschutz**

- (1) Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Orafol insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- (2) Im Rahmen seiner eigenen Haftung für Schadensfälle im Sinn von Abs. 1 ist der Lieferant verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB Orafol zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Orafol rechtmäßig durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang einer solchen Rückrufmaßnahme wird Orafol den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – rechtzeitig im Voraus unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die erforderliche Unterrichtung der jeweils zuständigen Behörde nach den Vorschriften des ProdSG übernimmt Orafol in Abstimmung mit dem Lieferanten.
- (3) Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer angemessenen Deckungssumme, die dem Haftungsrisiko im konkreten Fall gerecht wird, während der Dauer dieses Vertrages, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängelverjährung, zu unterhalten. Diesbezüglich ist dem Lieferanten bekannt, dass Orafol seine Endprodukte unter anderem in die USA, Kanada und Australien exportiert. Diese Versicherung stellt keine Haftungsbegrenzung zugunsten des Lieferanten dar, stehen Orafol weitergehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt.

## **§ 7 Haftung allgemein / Vorrang anderweitiger Vereinbarungen**

- (1) Sofern sich aus diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen nicht etwas anderes ergibt, haftet der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Im Falle von Widersprüchen zwischen einem bestehenden Liefervertrag / Rahmenliefervertrag und diesen Einkaufsbedingungen, geht der Liefervertrag / Rahmenvertrag diesen Einkaufsbedingungen vor.

## **§ 8 Schutzrechte**

- (1) Der Lieferant gewährleistet, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Wird Orafol von einem Dritten diesbezüglich in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Orafol auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen.
- (3) Bei Schadensersatzansprüchen des Dritten bleibt dem Lieferanten der Nachweis vorbehalten, dass er die Verletzung der Rechte des Dritten nicht verschuldet hat. Orafol ist nicht berechtigt, mit dem Dritten – ohne Zustimmung des Lieferanten – irgendwelche Vereinbarungen zu treffen, insbesondere einen Vergleich abzuschließen.
- (4) Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Orafol aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen, soweit der Lieferant nicht nachweist, dass er die der Schutzrechtsverletzung zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (5) Die Verjährungsfrist für diese Ansprüche beträgt drei Jahre, beginnend mit dem Gefahrübergang.

## **§ 9 Eigentumsvorbehalt/Beistellung /Werkzeuge**

- (1) Sofern Orafol Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich Orafol hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für Orafol vorgenommen. Wird Orafols Vorbehaltsware mit anderen, nicht Orafol gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt Orafol Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Orafol gehörenden Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen verarbeitenden Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.
- (2) Wird die von Orafol beigestellte Sache mit anderen, Orafol nicht gehörenden Sachen untrennbar vermischt, so erwirbt Orafol das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Orafol anteilmäßig, in Höhe des Wertes der beigestellten Sache, Miteigentum überträgt.

- (3) An Werkzeugen behält sich Orafol das Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von Orafol bestellten Waren einzusetzen. Der Lieferant ist weiter verpflichtet, die Orafol gehörenden Werkzeuge zum Neupreis auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant Orafol schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab, Orafol nimmt die Abtretung hiermit an. Der Lieferant ist verpflichtet, an Orafols Werkzeugen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.
- (4) Soweit die aus gemäß Abs. 1 und/oder Abs. 2 zustehenden Sicherungsrechte den Einkaufspreis aller von Orafol noch nicht bezahlten Vorbehaltswaren um mehr als 10 % übersteigen, ist Orafol auf Verlangen des Lieferanten zur Freigabe der Sicherungsrechte nach Wahl von Orafol verpflichtet.
- (5) Der Lieferant ist verpflichtet, alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Solche Informationen sind als Geschäftsgeheimnisse zu betrachten. Dritten dürfte sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung offengelegt werden. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages. Sie erlischt aber, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist oder dem Lieferanten nachweislich schon im Zeitpunkt der Mitteilung im Sinn von Satz 1 bekannt war. Der Lieferant darf nur mit schriftlicher Zustimmung von Orafol auf die bestehende Geschäftsbeziehung mit Orafol hinweisen.

#### **§ 10 Ausführung von Arbeiten**

Personen, die in Erfüllung des Vertrages Arbeiten im oder auf dem Werksgelände ausführen, haben die Bestimmungen der jeweiligen Betriebsordnung zu beachten.

#### **§ 11 Salvatorische Klausel / anwendbares Recht / Gerichtsstand**

- (1) Die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung oder von Teilen einer Bestimmung des Vertrages ist auf Bestand und Fortdauer des jeweiligen Vertrages ohne Einfluss.
- (2) Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- (3) Sofern der Lieferant Kaufmann ist, sind die Gerichte am Geschäftssitz von Orafol zuständig. Orafol ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu verklagen.